

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Kämmerei

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates 03.03.2022

Beschluss-Nr.: 265-(VII.)/2022

Gegenstand der Vorlage:
Jahresabschluss 2014 der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG), GO LSA, KomHVO, GemHVO
Doppik
Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020

Begründung:

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz),
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Mit Datum vom 15.10.2020 erfolgte vom Ministerium für Inneres und Sport der Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Im Erlass heißt es:

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA voll umfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zuzulassen.

Die möglichen Erleichterungen gelten für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020.

Die Stadt Haldensleben hat nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bereits 5 Jahresabschlüsse vorgelegt, die geprüft und genehmigt sind.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat mit Beschluss-Nr. 129-(VII.)/2020 am 03.12.2020 die Anwendung des Runderlasses „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ sowie den entsprechenden Umsetzungsplan beschlossen:

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 soll verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 KVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Die Kämmerei hat den Jahresabschluss 2014 aufgestellt und das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht zu entnehmen. Die Stellungnahme der stellvertretenden Bürgermeisterin zum Prüfbericht ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	22.02.2022	
Hauptausschuss	24.02.2022	
Stadtrat	03.03.2022	

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes JA 2014
Stellungnahme der stellv. Bürgermeisterin zum JA 2014
Bericht über den Jahresabschluss des
Haushaltsjahres 2014
Vollständigkeitserklärung 2014
Bilanz
Zahlenmaterial Plan-Ist-Vergleich

Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird aufgrund des Schlussberichtes des

Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Haldensleben zum Jahresabschluss 2014 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.

2. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

In Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin